

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 409/07 B

L 9 R 4306/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 5071/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Nach der Darstellung der Beschwerdebegründung wendet sich der Kläger dagegen, dass die Beklagte im Jahr 2005 Bescheide des Jahres 1989 aufgehoben hat, in denen sie Zeiten des Klägers von 1962 bis 1985 (Übersiedlung des Klägers aus der DDR in die Bundesrepublik) als Beitragszeit nach § 15 Fremdrentengesetz (FRG) anerkannt hatte; 2005 wurden diese Beitragszeiten neu, unter Anwendung des § 256a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), bewertet. Der Kläger meint ferner, auf ihn sei § 256a Abs 3a SGB VI anzuwenden. Er macht Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend.

II

- 2 1. Der Kläger rügt (unter A. I. der Beschwerdebegründung) eine nicht ausreichende Tatbestandsdarstellung und auch fehlende Urteilsgründe. Insoweit ergibt sich jedoch aus seiner Darstellung nicht, dass dem Landessozialgericht (LSG) insoweit ein mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensmangel unterlaufen sei.
- 3 Fehler im Tatbestand sind, wenn nicht bereits nach § 138 SGG, jedenfalls im Verfahren nach § 139 SGG zu berichtigen und können schon deshalb nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein.
- 4 2. Soweit der Kläger "fehlende Urteilsgründe" rügt, ist seinen näheren Darlegungen zu entnehmen, dass eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG (wonach das Urteil ua die Entscheidungsgründe zu enthalten hat) nicht vorliegt. Eine Entscheidung ist in diesem Sinne nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Berücksichtigung des Gegenstands der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandelt. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend wären. Auch braucht das Gericht nicht zu Fragen Stellung zu nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Im Gegenteil ergibt sich aus den Darlegungen des Klägers, insbesondere zum Inhalt der Entscheidung des LSG, dass das Berufungsgericht die Zurückweisung der Berufung unter Hinweis auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen ausreichend begründet hat. Wenn der Kläger meint, eine sachgerechte Entscheidung sei ohne Berücksichtigung weiterer Umstände nicht möglich, rügt er nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Dies genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 5 3. Mit seinem Vorbringen zu A. II. rügt der Kläger einen "Verstoß gegen Denkgesetze", weil ein vom LSG aufgestellter Rechtssatz unzutreffend sei. Auch dies aber ist nichts anderes als die Rüge eines Fehlers bei der materiellen Rechtsanwendung, der eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründen kann.
- 6 4. Entsprechendes gilt für die Ausführungen zu A. III. der Beschwerdebegründung, mit der der Kläger die fehlende Berücksichtigung bestimmter Umstände im Berufungsurteil bemängelt.
- 7 5. Unter B. der Beschwerdebegründung meint der Kläger, eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aufzuzeigen.
- 8 Dies misslingt ihm jedoch bereits deswegen, weil sich der von ihm dem Berufungsurteil entnommene Rechtssatz ausdrücklich auf den Personenkreis bezieht, der nicht vor dem 1.1.1937 geboren ist. Sämtliche Rechtssätze, die der Kläger dem entgegenhält und die er Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) aus den Jahren 1997 und 2005 entnimmt, widersprechen dem genannten Rechtssatz des LSG jedoch schon deshalb nicht, weil der Kläger insoweit in keinem Fall ausführt, dass auch diese sich auf die Geburtsjahrgänge ab 1937 beziehen.
- 9 6. Als Rechtsfragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung führt der Kläger an:
- "(1) Haben Personen, die als Sowjetzonenflüchtlinge anerkannt sind und die vor dem 18.05.1990 die DDR verlassen haben und deren Beiträge zur Rentenversicherung der DDR bereits aufgrund des Eingliederungsprinzip dem System der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet waren Anspruch darauf weiterhin nach dem Fremdrentengesetz bewertet zu werden, auch dann wenn sie nach dem 31.12.1936 geboren sind?
- (2) Verstößt die Neubewertung nach § 256a SGB VI unter Außerachtlassung des § 256 a Abs. 3 a SGB VI gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, sowie gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG, sowie gegen Art 14 GG?
- (3) Ist § 256a Abs. 3a SGB VI direkt bzw. analog auf Sowjetzonenflüchtlinge anwendbar? Verstößt die Nichtanwendung des § 256a Abs. 3a SGB VI auf den o.g. Personenkreis der anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge gegen Art 3 GG?"
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59*)



und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.

- 11 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 21.11.2007 nicht gerecht. Sie erfüllt noch nicht einmal die Aufgabe darzulegen, dass sich die Antwort auf die gestellten Rechtsfragen nicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz herleiten lässt.
- 12 Aus den von ihr herangezogenen Vorschriften des SGB VI, nämlich des § 256a und des § 259a SGB VI, zitiert sie lediglich - und dies auch noch fehlerhaft ("indem" statt "in denen") - den Wortlaut des § 256a Abs 3a Satz 1 SGB VI, aus dem sie Folgerungen zugunsten ihrer Rechtsmeinung herleiten will. Sie setzt sich jedoch noch nicht einmal andeutungsweise mit der Gesetzessystematik auseinander, die sich insbesondere bereits aus dem Wortlaut der (vom Gesetzgeber mitverabschiedeten) Überschrift des § 259a SGB VI ergibt; dieser lautet: "Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937". Regelt aber § 259a SGB VI "Besonderheiten", bedarf es noch nicht einmal eines "Umkehrschlusses", wie die Beschwerdebegründung behauptet, um hieraus zu folgern, dass für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1937 die allgemeinen Regeln gelten.
- 13 Diese aber sind in § 256a SGB VI enthalten, innerhalb dessen die Regelung des Abs 3a Satz 1 wiederum eine Ausnahmeregelung darstellt; beides kann bereits dem Vortrag des Klägers entnommen werden. Insoweit behauptet er, die letztgenannte Regelung umfasse auch seinen Personenkreis. Er lässt jedoch unerörtert, wie dies mit dem (richtigen) Gesetzeswortlaut zu vereinbaren ist, der voraussetzt, dass in Zeiten vor dem 1.7.1990 Versicherte nicht nur "ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten", sondern auch gleichzeitig "Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets bezahlt worden sind".
- 14 Ebenso wenig begründet er näher, warum Gesetzgebungsmaterialien aus dem Jahr 1990 (*BT-Drucks 11/7171*) zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 18.5.1990 Einfluss auf die Auslegung der durch das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25.7.1991 geschaffenen und dann später durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24.6.1993 rückwirkend ab 1.1.1992 neu geregelten Vorschriften der §§ 256a und 259a SGB VI haben können. Entsprechendes gilt für den vom Kläger herangezogenen Art 2 RÜG, dessen Bestimmungen nach eigenen Angaben des Klägers für Personen gelten, deren Rente bis zum 31.12.1996 beginnt, sowie für die Regelung des § 90 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 3.9.1971. Ebenso wenig macht der Kläger deutlich, inwieweit die von ihm zitierten Entscheidungen des BSG aus den Jahren 1997 und 2005 Relevanz für die Entscheidung über die



von ihm gestellten Rechtsfragen 1 bis 3 haben könnten, insbesondere, ob sie auch Kläger betreffen, die nach dem 31.12.1936 geboren sind.

- 15 Wenn aber der Regelungszusammenhang der §§ 256a und 259a SGB VI in keinerlei Weise sachgerecht geklärt ist, muss auch der Versuch des Klägers scheitern, auf der Grundlage von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen 2 und 3 darzulegen. Ist noch nicht einmal klar, was im einfachen Recht geregelt wird, kann auch nicht beurteilt werden, ob dessen Verfassungsmäßigkeit klärungsbedürftig ist.
- 16 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

